



Ordnung zum Doktoratsprogramm Plant Sciences (PSC PS)

Version 30. Januar 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Doktoratsprogramm „Plant Sciences“ der Universität Zürich, ETH Zürich und Universität Basel fördert die Forschungskompetenz der Doktorierenden in den Pflanzenwissenschaften und unterstützt den Erwerb überfachliche Kompetenzen für den beruflichen Werdegang innerhalb und ausserhalb einer akademischen Institution. Im Kursprogramm werden konzeptuelle und technische Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Felder in den Pflanzenwissenschaften vermittelt, interdisziplinäre Kenntnisse in den Pflanzenwissenschaften gefördert und überfachliche Kompetenzen erworben.
2. Das Programm wird von der Life Science Zurich Graduate School (LSZGS) getragen, eine Dachorganisation der UZH und ETH Zürich.
3. Das Promotionsstudium richtet sich nach der Promotionsverordnung (PVO) der jeweiligen Hochschule¹ und der Doktoratsordnung für die Promotion an der jeweiligen Fakultät² bzw. Departement³, an welcher die Immatrikulation während des Doktors erfolgt.
4. Die Promotion und der Abschluss des Doktoratsprogramms „Plant Sciences“ erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Verfassung und erfolgreiche Verteidigung einer Dissertation, die originale Forschungsbeiträge enthält.
 - Erwerb von 12 ECTS Credits unter Erfüllung des Curriculums.
 - Erfüllung aller relevanten Auflagen und Bedingungen der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Departements, an der die Immatrikulation erfolgt ist.
5. Die Doktorwürde wird durch die jeweilige Hochschule (Universität Zürich, ETH Zürich oder Universität Basel) verliehen.

II. Zulassung

1. Die Kandidierenden können einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen. Kandidierende werden über zwei Verfahren (Tracks) in das Programm aufgenommen.
2. Track I: Online Bewerbung über die LSZGS Webseite
Kandidierende können ihre Bewerbungen zwei Mal pro Jahr einreichen: 1. Dezember und 1. Juli. Erfolgreiche Bewerbung nach den Auswahlkriterien der LSZGS Doktorats-

¹ Universität Zürich (Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011), Universität Basel (Promotionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003) oder ETH Zürich (Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 1. Juli 2008)

² Universität Zürich: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

³ ETH Zürich: Departement Biologie, Department Umweltsystemwissenschaften; Universität Basel: Department Umweltwissenschaften

programme und erfolgreiches Aufnahmeinterview. Die dreitägige Interviewperiode findet im Februar (Woche 6) und September (Woche 36) statt. Das Interview wird protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Details über die Auswahl- und Zulassungs-prozedur sind in den entsprechenden Reglementen der LSZGS zu finden. Nach Bestehen des Auswahlverfahrens und im Einverständnis mit einer Forschungs-gruppenleiterin, einem Forschungsgruppenleiter mit Promotionsrecht an der jeweiligen Hochschule, die Dissertation zu betreuen und zu leiten, werden die Kandidierenden aus dem Track I in das Programm aufgenommen.

3. Track II: Direkte Bewerbung bei einem Gruppenleiter/einer Gruppenleiterin
Direkte Bewerbung und formales Interview mit einem am Programm teilnehmenden Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterin mit Promotionsrecht an der jeweiligen Hochschule in Anwesenheit mindestens eines weiteren Gruppenleiters oder Fakultätsmitglieds. Das Interview wird protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Kandidierenden des Tracks II müssen spätestens 3 Monate nach dem Beginn des Doktorats (Immatrikulation) im Einverständnis mit dem die Dissertation leitenden Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterin einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Doktorats-programm stellen und zusammen mit dem Interviewprotokoll an die Programmkoordination senden.
4. Kandidierende müssen sehr gute Englischkenntnisse nachweisen können.
5. Alle Kandidierenden müssen sich an der Universität immatrikulieren, an welcher die Forschungsgruppe, in welcher sie ihre Forschungstätigkeit ausüben, angesiedelt ist. Die Zulassung zur Promotion liegt bei der jeweiligen Universität.

III. Struktur des Doktoratsprogramms

1. Curricularer Anteil
Bis zur Anmeldung zur Promotionsprüfung muss der Erwerb von mindestens 12 ECTS Credits attestiert sein. Ein ECTS Credit entspricht einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

Modul/Veranstaltung	ECTS Credits
Pflichtmodul: Colloquium "Challenges in Plant Sciences"	2
Wahlpflichtmodule: – Intensive Courses in Plant Sciences – Transferable Skill Courses organised by PSC or LSZGS	4
Wahlmodul: Organisation of PSC PhD Symposium	3
Restliche ECTS Credits aus*: Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Konferenzen mit eigenem Beitrag (Präsentation oder Poster) (max 1 ECTS Credit)	2-3
Total	mind. 12

* Nach Absprache mit dem Leitenden der Dissertation und/oder mit der Promotions-kommission.

Eine aktive Teilnahme während des gesamten Kurses ist notwendig für den Erhalt der ECTS Credits. Die Teilnahme beinhaltet den erfolgreichen individuellen Leistungsnachweis z.B. durch eine Präsentation, Hausaufgaben, Bericht während des Kurses.

Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsprogramms "Plant Sciences" wird mit einem gemeinsamen Zertifikat der drei Hochschulen attestiert. Dieses Zertifikat wird ausgestellt, nachdem alle Auflagen des Programms erfüllt wurden und die Doktorwürde durch die jeweilige Universität verliehen wurde.

2. Mitarbeit in der Lehre

Alle Doktorierenden der MNF an der Universität Zürich müssen sich während der Promotion an der Lehre im Umfang von 100-420 Stunden beteiligen. Bei der Berechnung der Stundenzahl werden neben der Kontaktzeit auch die Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt.

Als Mitwirkung in der Lehre werden angerechnet: Betreuung von Bachelorstudierenden in Praktika des Grundstudiums, Betreuung von Bachelor- und Masterstudierenden bei Forschungsarbeiten im Labor (Praktika für Fortgeschrittene), Korrektur von Prüfungen und/oder Übungen, Lehrtätigkeit am Science Education Center.

Die Umsetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Studienkoordination Biologie entsprechend den Regeln im Dokument „Teaching requirement for PhD students“ (siehe www.biologie.uzh.ch/studium/Doktorat.html)

3. Promotionskommission und Doktoratsvereinbarung

Die Forschungsgruppenleiterin bzw. der Forschungsgruppeneiter der Dissertation entscheidet zusammen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Promotionskommission folgt den Auflagen der Doktoratsordnungen an der jeweiligen Fakultät bzw. Departement, an welcher die Immatrikulation während dem Doktorat erfolgt ist.

Die Doktoratsordnungen regeln im Weiteren die Häufigkeit und den Ablauf der Besprechungen der Promotionskommission mit der Doktorierenden, dem Doktorierenden. Diese Besprechungen sind schriftlich festzuhalten und durch die Mitglieder der Promotionskommission zu unterschreiben.

Eine unterzeichnete Doktoratsvereinbarung zwischen der Forschungsgruppenleiterin, dem Forschungsgruppeneiter und der Doktorandin, dem Doktoranden ist spätestens 6 Monate nach Beginn des Promotionsstudiums einzureichen, sofern diese in der Doktoratsordnung der jeweiligen Fakultät bzw. Department vorgesehen ist.

IV. Doktoratsabschluss

Vertraulichkeit

Ein wichtiger Bestandteil des Doktoratsprogramms ist der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten der beiden beteiligten Hochschulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Programms weitergegeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die Autorin bzw. den Autor oder die Urheberin bzw. den Urheber der Daten veröffentlicht werden. Keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer des Doktoratsprogramms darf wissenschaftliche Ergebnisse zum Nachteil der beteiligten Hochschulen verwenden. Insbesondere darf keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der Hochschulen beeinträchtigen.